

Amtsblatt der Europäischen Union

L 5



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

66. Jahrgang

6. Januar 2023

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2023/56 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8** 1
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2023/57 der Kommission vom 31. Oktober 2022 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/58 der Kommission vom 5. Januar 2023 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Larven von *Alphitobius diaperinus* (Getreideschimmelkäfer) in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 ⁽¹⁾** 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/59 der Kommission vom 5. Januar 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 32292 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten ⁽¹⁾** 16
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/60 der Kommission vom 5. Januar 2023 zur Zulassung von Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastschweine und Milchkühe (Zulassungsinhaber: BASF SE) ⁽¹⁾** 19
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/61 der Kommission vom 5. Januar 2023 zur Zulassung einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* CBS 120604, einer Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Aspergillus neoniger* MUCL 39199, einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* MUCL 39203 und einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* CBS 614.94 als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten ⁽¹⁾** 24

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/62 der Kommission vom 5. Januar 2023 zur Berichtigung der polnischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität ⁽¹⁾** 31

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss Nr. 1/2022 des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft vom 17. November 2022 zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen [2023/63]** 32

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/56 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1241 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen (im Folgenden „Verordnung über technische Maßnahmen“) ist am 14. August 2019 in Kraft getreten. In den Anhängen VI und VII der genannten Verordnung sind spezifische regionale technische Maßnahmen für die nordwestlichen Gewässer und die südwestlichen Gewässer der Unionsgewässer festgelegt.
- (2) Belgien, Spanien, Frankreich, Irland und die Niederlande (im Folgenden die „Mitgliedstaaten der nordwestlichen Gewässer“) haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den nordwestlichen Gewässern; Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal (im Folgenden die „Mitgliedstaaten der südwestlichen Gewässer“) haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien der südwestlichen Gewässer. Am 5. März 2021 legten die beiden regionalen Gruppen zwei gemeinsame Empfehlungen vor, in denen Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) vorgeschlagen wurden, für die der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) für den Zeitraum 2021-2022 ein Nullfang-Gutachten für die ICES-Untergebiete 6 bis 8 abgegeben hatte ⁽²⁾. Im März 2022 legten die Mitgliedstaaten aktualisierte Fassungen dieser gemeinsamen Empfehlungen vor, in denen eine Verlängerung des vorgeschlagenen Enddatums für bestimmte Maßnahmen vorgeschlagen wurde.
- (3) Der Beirat für die nordwestlichen Gewässer und der Beirat für die südwestlichen Gewässer wurden im März 2021 bzw. im Februar 2021 zu diesen gemeinsamen Empfehlungen konsultiert.

⁽¹⁾ ABL L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

⁽²⁾ <https://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2020/2020/sbr.27.6-8.pdf>

- (4) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertete die gemeinsamen Empfehlungen und die von den Mitgliedstaaten der nordwestlichen Gewässer und der Mitgliedstaaten der südwestlichen Gewässer vorgelegten Nachweise auf seiner Plenartagung im Mai 2021 ⁽³⁾. In diesen gemeinsamen Empfehlungen wird vorgeschlagen, die Art der technischen Maßnahmen zu erweitern, die zuvor von Frankreich und Spanien auf nationaler Ebene ergriffen und vom STECF auf seinen Plenartagungen im April 2019 ⁽⁴⁾ und Juni 2019 ⁽⁵⁾ bewertet wurden, um sie in den Meeresbecken der nordwestlichen und südwestlichen Gewässer anwendbar zu machen.
- (5) Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ (EGFA) wurde im Mai 2022 im schriftlichen Verfahren zu den gemeinsamen Empfehlungen konsultiert.
- (6) In der gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten der nordwestlichen Gewässer wird eine vorübergehende räumliche Schließung des Fangs von Roter Fleckbrasse für Schiffe unter französischer Flagge in den ICES-Untergebieten 6 und 7 vorgeschlagen. Der STECF ⁽⁶⁾ kam zu dem Schluss, dass die Bewirtschaftungsmaßnahme geeignet ist, die Fänge von Roter Fleckbrasse zu verringern, und dass die vorübergehende räumliche Schließung für die kommerzielle Fischerei mit der Laichzeit für diese Art zusammenfällt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten daher in die Verordnung (EU) 2019/1241 aufgenommen werden.
- (7) In der gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten in den südwestlichen Gewässern wird eine saisonale vorübergehende räumliche Schließung für die gewerbliche Fischerei und eine ganzjährige Schließung für die Freizeitfischerei in mehreren Gebieten vorgeschlagen. Die gemeinsame Empfehlung enthält auch eine zusätzliche saisonale Schließung für Schiffe unter französischer Flagge, die Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet 8 befischen. Der STECF ⁽⁷⁾ kam zu dem Schluss, dass die Schließungen für die gewerbliche Fischerei in dem Gebiet erfolgen, in dem wahrscheinlich das Laichen erfolgt, und dass die Schließung für die Freizeitfischerei sich auf Gebiete ausrichtet, in denen sich Jungfische der Roten Fleckbrasse ansammeln. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten daher in die Verordnung (EU) 2019/1241 aufgenommen werden.
- (8) In beiden gemeinsamen Empfehlungen wird zusätzlich vorgeschlagen, Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung von 36 cm bzw. 40 cm für Fänge von Roter Fleckbrasse in der gewerblichen Fischerei bzw. in der Freizeitfischerei festzulegen. In Bezug auf die nordwestlichen Gewässer wird mit dieser Verordnung vorgeschlagen, Anhang VI zu ändern, um die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung für die gewerbliche Fischerei auf 36 cm und für die Freizeitfischerei auf 40 cm zu erhöhen. In Bezug auf die südwestlichen Gewässer wird mit dieser Verordnung vorgeschlagen, Anhang VII dahingehend zu ändern, dass die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 36 cm für die gewerbliche Fischerei aufgenommen wird. Die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 40 cm für die Freizeitfischerei ist bereits eine rechtliche Verpflichtung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2013 der Kommission ⁽⁸⁾.
- (9) Der STECF ⁽⁹⁾ kam zu dem Schluss, dass die gemeinsame Empfehlung positive Elemente enthält, die die Bewirtschaftung der Bestände verbessern werden, dass es jedoch aufgrund fehlender unterstützender Daten nicht möglich ist, die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die jeweiligen Bestände umfassend zu bewerten. Die Mitgliedstaaten werden diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2023 im Lichte der laufenden wissenschaftlichen Studien und in Erwartung des neuen Gutachtens zu Roter Fleckbrasse, das 2023 vom ICES veröffentlicht werden soll, überprüfen. Da sowohl die kommerzielle als auch die Freizeitfischerei zur allgemeinen fischereilichen Sterblichkeit eines Bestands beitragen, für den nur wenige Daten und ein Nullfang-Gutachten vorliegen, sollte die vorgeschlagene Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung in die Anhänge VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgenommen werden, mit Ausnahme der Freizeitfischerei in Anhang VII, für die bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt.
- (10) Obwohl der STECF ⁽¹⁰⁾ nicht beurteilen kann, ob die Fänge von Roter Fleckbrasse verringert werden, stellen diese Bewirtschaftungsmaßnahmen insgesamt eine Verbesserung gegenüber den 2019 vorgelegten Maßnahmen dar und haben das Potenzial, die Fänge von Roter Fleckbrasse im Vergleich zu den Basismaßnahmen der Verordnung (EU) 2019/1241 zu verringern. Daher sollten die Anhänge VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 geändert werden, um diese Maßnahmen aufzunehmen.

⁽³⁾ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2874177/STECF+21-05+-+Eval+JRs+LO+and+TM+Reg.pdf>

⁽⁴⁾ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2485362/STECF+PLEN+19-01.pdf>

⁽⁵⁾ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2620849/STECF+PLEN+19-03.pdf>

⁽⁶⁾ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2874177/STECF+21-05+-+Eval+JRs+LO+and+TM+Reg.pdf>

⁽⁷⁾ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2874177/STECF+21-05+-+Eval+JRs+LO+and+TM+Reg.pdf>

⁽⁸⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/2013 der Kommission vom 21. August 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Nordsee und in den südwestlichen Gewässern (ABl. L 415 vom 10.12.2020, S. 3).

⁽⁹⁾ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2874177/STECF+21-05+-+Eval+JRs+LO+and+TM+Reg.pdf>

⁽¹⁰⁾ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2874177/STECF+21-05+-+Eval+JRs+LO+and+TM+Reg.pdf>

- (11) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (12) Mit den für Unionsgewässer geltenden Maßnahmen in dieser Verordnung werden die Ziele des Artikels 494 Absätze 1 und 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ⁽¹¹⁾ verfolgt und wird den in Artikel 494 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Grundsätzen Rechnung getragen. Sie gelten unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹¹⁾ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

ANHANG

Die Anhänge VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 werden wie folgt geändert:

1. Anhang VI Teil A wird wie folgt geändert:

a) Der neunzehnte Eintrag der Tabelle erhält folgende Fassung:

„Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	36 cm ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
---	--

⁽¹⁾ Diese Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt bis zum 31. Dezember 2023.

⁽²⁾ In den ICES-Untergebieten 6 und 7 gilt für Fänge von Roter Fleckbrasse in der Freizeitfischerei eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 40 cm.

⁽³⁾ Werden bis zum 31. Dezember 2023 keine neuen Vorschriften erlassen, so beträgt die anwendbare Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung ab dem 1. Januar 2024 33 cm.“

b) Der Text von Nummer 1 unter der Tabelle erhält folgende Fassung:

„1. Die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung gemäß diesem Teil für Kabeljau (*Gadus morhua*), Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seelachs (*Pollachius virens*), Pollack (*Pollachius pollachius*), Seehecht (*Merluccius merluccius*), Butte (*Lepidorhombus* spp.), Seezunge (*Solea* spp.), Scholle (*Pleuronectes platessa*), Wittling (*Merlangius merlangus*), Leng (*Molva molva*), Blauleng (*Molva dypterygia*), Makrele (*Scomber* spp.), Hering (*Clupea harengus*), Bastardmakrele (*Trachurus* spp.), Sardelle (*Engraulis encrasicolus*), Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) gelten für die Freizeitfischerei in den nordwestlichen Gewässern, mit Ausnahme von Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*), für die bis zum 31. Dezember 2023 eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 40 cm in den ICES-Untergebieten 6 und 7 gilt ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Werden bis zum 31. Dezember 2023 keine neuen Vorschriften erlassen, so beträgt die anwendbare Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse ab dem 1. Januar 2024 33 cm.“

2. In Anhang VI wird in Teil C folgende Nummer angefügt:

„11. Sperrgebiete zur Erhaltung des Bestands an Roter Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 und 7

11.1. Die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 und 7 ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2023 für Schiffe unter französischer Flagge verboten.“

3. In Anhang VII Teil A erhält der zwanzigste Eintrag der Tabelle folgende Fassung:

„Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	36 cm ⁽¹⁾ ⁽²⁾
---	-------------------------------------

⁽¹⁾ Diese Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt bis zum 31. Dezember 2023.

⁽²⁾ Werden bis zum 31. Dezember 2023 keine neuen Vorschriften erlassen, so beträgt die anwendbare Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung ab dem 1. Januar 2024 33 cm.“

4. In Anhang VII wird in Teil C folgende Nummer angefügt:

„5. Sperrgebiete zur Erhaltung des Bestands an Roter Fleckbrasse im ICES-Untergebiet 8

5.1. Die Fischerei mit Grundangleinen (LLS) und Grundsleppnetzen (OTB) im westlichen Gebiet der Kantabrischen See gegenüber Asturien und Galicien ist vom 1. Februar bis zum 30. September jedes Jahres in den geografischen Gebieten verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

— 43°47'00" N, 005°15'00" W

— 43°47'00" N, 005°12'00" W

— 43°43'00" N, 005°12'00" W

— 43°43'00" N, 005°15'00" W

— 43°55'00" N, 006°46'00" W

— 43°55'00" N, 006°37'00" W

— 43°53'00" N, 006°46'00" W

— 43°53'00" N, 006°37'00" W

- 44°00'49" N, 007°01'12" W
- 44°00'49" N, 006°57'26" W
- 43°58'32" N, 006°57'26" W
- 43°58'32" N, 007°01'12" W
- 44°02'48" N, 007°13'49" W
- 44°00'15" N, 007°10'03" W
- 44°00'15" N, 007°10'03" W
- 44°00'15" N, 007°13'49" W.
- 44°10'00" N, 008°18'00" W
- 44°10'00" N, 008°14'00" W
- 44°07'00" N, 008°14'00" W
- 44°07'00" N, 008°18'00" W
- 43°34'00" N, 004°44'00" W
- 43°34'00" N, 004°39'00" W
- 43°32'00" N, 004°39'00" W
- 43°32'00" N, 004°44'00" W
- 44°07'00" N, 007°50'00" W
- 44°07'00" N, 007°45'00" W
- 44°05'00" N, 007°45'00" W
- 44°05'00" N, 007°50'00" W

- 5.2. Die Fischerei auf Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet 8 ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni jedes Jahres für Schiffe unter französischer Flagge verboten.
- 5.3. Die Freizeitfischerei auf Rote Fleckbrasse ist in den geografischen Gebieten verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

Gebiet RF 1 (Cariño/Celeiro)

- 43°46'23" N, 007°52'04" W
- 43°48'30" N, 007°52'04" W
- 43°49'26" N, 007°41'17" W
- 43°45'44" N, 007°33'21" W
- 43°43'49" N, 007°33'21" W

Gebiet RF 2 (Ribadeo)

- 43°33'26" N, 007°02'58" W
- 43°35'27" N, 007°02'58" W
- 43°35'29" N, 007°01'20" W
- 43°33'33" N, 007°01'20" W

Gebiet RF 3 (Navia):

- 43°33'51" N, 006°44'02" W
- 43°35'52" N, 006°44'02" W
- 43°35'52" N, 006°42'32" W
- 43°33'52" N, 006°42'32" W

Gebiet RF 4 (Ensenada Canero)

- 43°33'10" N, 006°28'55" W
- 43°34'53" N, 006°30'17" W

— 43°36'14" N, 006°28'13" W

— 43°34'18" N, 006°28'13" W

Gebiet RF 5 (Ensenada de Cabrera/Ría San Martín de la Arena)

— 43°26'18" N, 004°04'51" W

— 43°28'22" N, 004°04'51" W

— 43°28'55" N, 004°01'17" W

— 43°26'56" N, 004°01'17" W

Gebiet RF 6 (Ría de Treto)

— 43°27'49" N, 003°25'58" W

— 43°28'59" N, 003°23'36" W

— 43°26'16" N, 003°22'27" W

— 43°25'09" N, 003°24'41" W

Gebiet RF 7 (Bilbao/Plentzia)

— 43°21'18" N, 003°07'47" W

— 43°23'18" N, 003°07'47" W

— 43°28'13" N, 002°56'42" W

— 43°26'08" N, 002°56'42" W

Gebiet RF 8 (Bermeo/Mundaka)

— 43°25'36" N, 002°43'23" W

— 43°27'35" N, 002°43'23" W

— 43°26'57" N, 002°38'45" W

— 43°24'57" N, 002°38'45" W

5.4. Die unter den Nummern 5.1 bis 5.3 aufgeführten Maßnahmen gelten bis zum 31. Dezember 2023.“

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/57 DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2022****zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5, Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 94 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ⁽²⁾ ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro.
- (2) Gemäß Artikel 44 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2021/2116 können die Mitgliedstaaten beschließen, den Begünstigten für Interventionen gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und für Maßnahmen zur Regulierung oder Stützung der Agrarmärkte Vorschusszahlungen zu gewähren. Um kohärente und nichtdiskriminierende Vorschusszahlung sicherzustellen und den Schutz der Unionsmittel zu gewährleisten, sollten besondere Bedingungen für Vorschusszahlungen in Form von Höchstprozentsätzen der veranschlagten Ausgaben und für die Anforderung an die Begünstigten, eine Sicherheit zu leisten, festgelegt werden.
- (3) Darüber hinaus sollten die Bestimmungen über Sicherheiten in Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 angepasst werden, um diesen besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (4) Der Verweis auf Artikel 27 in Artikel 24 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 ist falsch und sollte durch einen Verweis auf Artikel 26 der genannten Verordnung ersetzt werden.
- (5) Bei Beihilfezahlungen im Rahmen von Imkereiprogrammen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ sollte für Kontinuität gesorgt werden, indem der derzeit geltende maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs beibehalten wird.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127**

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

1. Folgendes Kapitel IIIa wird eingefügt:

„KAPITEL IIIa

Besondere Bedingungen für Vorschusszahlungen

Artikel 15a

Besondere Bedingungen für Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2021/2116

(1) Die Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2021/2116 dürfen 80 % der für das genehmigte operationelle Programm oder gegebenenfalls für Interventionen gemäß den Artikeln 55 und 58 der Verordnung (EU) 2021/2115 veranschlagten Ausgaben nicht übersteigen.

(2) Vorschusszahlungen gemäß Absatz 1 werden nur gewährt, wenn eine Sicherheit, die mindestens dem Vorschussbetrag entspricht, geleistet wird.“

2. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt in allen Fällen, in denen spezifische Unionsvorschriften vorsehen, dass Vorschusszahlungen geleistet werden können, bevor die für die Gewährung einer Beihilfe oder eines Vorteils festgelegte Verpflichtung erfüllt ist.“

3. In Artikel 28 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Anträgen auf Freigabe der Sicherheit für Vorschusszahlungen sind Belege beizufügen, aus denen der endgültige Anspruch auf den gewährten Betrag oder die Rückzahlung des gewährten Betrags, gegebenenfalls zuzüglich eines etwaigen in den spezifischen Unionsvorschriften vorgesehenen Zuschlags, hervorgeht.“

4. Folgender Artikel 31a wird eingefügt:

„Artikel 31a

Imkereiprogramme

Für Beträge, die als Beihilfe im Rahmen von Imkereiprogrammen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gezahlt werden, ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der 1. Januar des Jahres, in dem die Zahlung erfolgt.“

Artikel 2

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127

Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird eine Verpflichtung fristgerecht erfüllt, und ist für die Vorlage des Nachweises über die Erfüllung eine bestimmte Frist vorgegeben, so verfällt die für diese Verpflichtung geleistete Sicherheit für jeden Kalendertag, um den diese Frist überschritten wird, nach der Formel $0,2/\text{Frist}$ in Tagen unter Berücksichtigung von Artikel 26.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/58 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2023****zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Larven von *Alphitobius diaperinus* (Getreideschimmelkäfer) in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ eine Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellt.
- (3) Am 7. Januar 2018 stellte das Unternehmen Ynsect NL B.V. (vormals bekannt als Proti-Farm Holding NV) (im Folgenden der „Antragsteller“) bei der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens von Larven von *Alphitobius diaperinus* (Getreideschimmelkäfer) in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form als neuartiges Lebensmittel in der Union. Der Antragsteller beantragte die Genehmigung der Verwendung von Larven von *Alphitobius diaperinus* in gefrorener, pastenartiger (gemahlener), getrockneter und pulverisierter (gemahlener) Form als Lebensmittelzutat in einer Reihe von Lebensmittelerzeugnissen für die allgemeine Bevölkerung sowie in Pulverform in Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ für Erwachsene.
- (4) Ferner beantragte der Antragsteller bei der Kommission den Schutz eigentumsrechtlich geschützter wissenschaftlicher Daten für eine Reihe von zur Stützung des Antrags vorgelegten Studien; im Einzelnen handelt es sich dabei um Analysedaten zur Zusammensetzung des neuartigen Lebensmittels ⁽⁴⁾, die Studien zur Stabilität des neuartigen Lebensmittels ⁽⁵⁾, eine *In-vitro*-Studie zur Proteinverdaulichkeit ⁽⁶⁾ und eine 90-tägige Studie zur subchronischen Toxizität ⁽⁷⁾.
- (5) Am 17. Juli 2018 ersuchte die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) um eine Bewertung von Larven von *Alphitobius diaperinus* in gefrorener und gefriergetrockneter Form als neuartiges Lebensmittel.
- (6) Am 26. April 2022 nahm die Behörde ihr wissenschaftliches Gutachten „Safety of frozen and freeze-dried formulations of the lesser mealworm (*Alphitobius diaperinus* larvae) as a novel food pursuant to Regulation (EU) 2015/2283“ ⁽⁸⁾ gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2015/2283 an.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (AbL. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽³⁾ Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (AbL. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).

⁽⁴⁾ Ynsect NL B.V. 2018, 2019, 2020 und 2021 (unveröffentlicht).

⁽⁵⁾ Ynsect NL B.V. 2019 und 2020 (unveröffentlicht).

⁽⁶⁾ Ynsect NL B.V. 2018 und 2019 (unveröffentlicht).

⁽⁷⁾ Ynsect NL B.V. 2021 (unveröffentlicht).

⁽⁸⁾ EFSA Journal 2022; 20(7):7325.

- (7) In ihrem wissenschaftlichen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass Larven von *Alphitobius diaperinus* in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen in den vorgeschlagenen Mengen sicher sind. Das Gutachten der Behörde bietet folglich ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass Larven von *Alphitobius diaperinus* in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form unter den bewerteten Verwendungsbedingungen die Bedingungen für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 erfüllen.
- (8) In dem genannten wissenschaftlichen Gutachten stellte die Behörde außerdem fest, dass auf der Grundlage einiger weniger veröffentlichter Erkenntnisse zu Lebensmittelallergien im Zusammenhang mit Insekten der Verzehr des neuartigen Lebensmittels eine Primärsensibilisierung und allergische Reaktionen auf Proteine des Getreideschimmelkäfers auslösen kann. Die Behörde empfahl, die Allergenität von Larven von *Alphitobius diaperinus* weiter zu erforschen.
- (9) Um der Empfehlung der Behörde nachzukommen, prüft die Kommission derzeit die Möglichkeiten, die nötigen Forschungsarbeiten zur Allergenität von Larven von *Alphitobius diaperinus* durchzuführen. Bis zur Bewertung der im Rahmen der Forschung gewonnenen Daten durch die Behörde und in Anbetracht des Umstands, dass Erkenntnisse, die den Verzehr von Larven von *Alphitobius diaperinus* unmittelbar mit Fällen von Primärsensibilisierung und Allergien in Verbindung bringen, bislang keine eindeutigen Schlüsse zulassen, ist die Kommission der Auffassung, dass keine spezifischen Kennzeichnungsvorschriften bezüglich des Potenzials von Larven von *Alphitobius diaperinus*, eine Primärsensibilisierung auszulösen, in die Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel aufgenommen werden sollten.
- (10) In ihrem wissenschaftlichen Gutachten stellte die Behörde zudem fest, dass der Verzehr von Larven von *Alphitobius diaperinus* allergische Reaktionen bei Personen auslösen kann, die gegen Krebstiere und Hausstaubmilben allergisch sind. Ferner befand die Behörde, dass weitere Allergene in das neuartige Lebensmittel gelangen können, wenn diese Allergene in dem Substrat enthalten sind, das an die Insekten verfüttert wird. Daher ist es angezeigt, dass Larven von *Alphitobius diaperinus* in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form als solche sowie Lebensmittel, die diese enthalten, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2015/2283 entsprechend gekennzeichnet werden.
- (11) Nahrungsergänzungsmittel, die Larven von *Alphitobius diaperinus* in Pulverform enthalten, sollten nicht von Personen unter 18 Jahren verzehrt werden, weshalb eine Kennzeichnungsvorschrift zur ordnungsgemäßen Information der Verbraucher hierüber vorgesehen werden sollte.
- (12) In ihrem wissenschaftlichen Gutachten erklärte die Behörde, dass sich ihre Schlussfolgerung zur Sicherheit des neuartigen Lebensmittels auf die vom Antragsteller vorgelegten Analysedaten zur Zusammensetzung des neuartigen Lebensmittels, die Studien zur Stabilität des neuartigen Lebensmittels, die In-vitro-Studie zur Proteinverdaulichkeit und die 90-tägige Studie zur subchronischen Toxizität stützt, ohne die sie keine Bewertung des neuartigen Lebensmittels hätte vornehmen und ihre Schlussfolgerung nicht hätte ziehen können.
- (13) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, seine Begründung für die Beantragung des eigentumsrechtlichen Schutzes dieser Studien sowie für den Antrag auf ausschließlichen Anspruch auf deren Nutzung gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/2283 weiter auszuführen.
- (14) Der Antragsteller hat erklärt, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung Eigentumsrechte an den wissenschaftlichen Daten aus diesen Studien und das ausschließliche Recht auf deren Nutzung hielt.
- (15) Die Kommission hat alle vom Antragsteller vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass dieser die Erfüllung der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 festgelegten Anforderungen hinreichend belegt hat. Daher sollten die wissenschaftlichen Daten zur Zusammensetzung des neuartigen Lebensmittels, die Studien zur Stabilität des neuartigen Lebensmittels, die In-vitro-Studie zur Proteinverdaulichkeit und die 90-tägige Studie zur subchronischen Toxizität gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 geschützt werden. Dementsprechend sollte es für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nur dem Antragsteller gestattet sein, Larven von *Alphitobius diaperinus* in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form in der Union in Verkehr zu bringen.
- (16) Die Beschränkung der Zulassung von Larven von *Alphitobius diaperinus* in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form und der Nutzung der in den Antragsunterlagen enthaltenen wissenschaftlichen Daten ausschließlich zugunsten des Antragstellers hindert spätere Antragsteller jedoch nicht daran, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen desselben neuartigen Lebensmittels zu beantragen, sofern der Antrag auf rechtmäßig erlangten Informationen basiert, die eine Zulassung stützen.

- (17) Der Eintrag für Larven von *Alphitobius diaperinus* in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form in der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel sollte die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2283 genannten Informationen enthalten.
- (18) Larven von *Alphitobius diaperinus* in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form sollten in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen werden. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Larven von *Alphitobius diaperinus* (Getreideschimmekäfer) in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form dürfen in der Union in Verkehr gebracht werden.

Larven von *Alphitobius diaperinus* in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form werden in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.

- (2) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung darf nur das Unternehmen Ynsect NL B. V. (*) das in Artikel 1 genannte neuartige Lebensmittel in der Union in Verkehr bringen, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Nutzung der nach Artikel 3 geschützten wissenschaftlichen Daten oder mit Zustimmung von Ynsect NL B.V.

Artikel 3

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen wissenschaftlichen Daten, die die Bedingungen des Artikels 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 erfüllen, dürfen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung nicht ohne Zustimmung von Ynsect NL B.V. zugunsten späterer Antragsteller verwendet werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

(*) Anschrift: Harderwijkerweg 141B, 3852 AB Ermelo, Niederlande.

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

(1) In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	Datenschutz
„Larven von <i>Alphitobius diaperinus</i> (Getreideschimmelkäfer), gefroren, als Paste, getrocknet und in Pulverform	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte (g/100 g)	<p>1. Je nach Form lautet die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, „Gefrorene Larven/Paste aus Larven von <i>Alphitobius diaperinus</i> (Getreideschimmelkäfer)“ oder „Getrocknete Larven/Pulver aus Larven von <i>Alphitobius diaperinus</i> (Getreideschimmelkäfer)“.</p> <p>2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass solche Nahrungsergänzungsmittel nicht von Personen unter 18 Jahren verzehrt werden sollten.</p> <p>3. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die Larven von <i>Alphitobius diaperinus</i> (Getreideschimmelkäfer) in gefrorener, pastenartiger, getrockneter oder pulverisierter Form enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern, die bekanntermaßen gegen Krebstiere und Erzeugnisse daraus sowie gegen Hausstaubmilben allergisch sind, allergische Reaktionen auslösen kann.</p> <p>Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.</p>		<p>Zugelassen am 26.1.2023. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eigentumsrechtlich geschützter wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen.</p> <p>Antragsteller: Ynsect NL B.V., Harderwijkerweg 141B, 3852 AB Ermelo, Niederlande.</p> <p>Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Ynsect NL B.V. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die eigentumsrechtlich geschützten wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Ynsect NL B.V.</p> <p>Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 26.1.2028.“</p>
	Getreideriegel	25 (getrocknet) 25 (Pulver)			
	Brot und Brötchen	20 (Pulver)			
	Verarbeitetes Getreide und Frühstückscerealien	10 (getrocknet) 10 (Pulver)			
	Porridge	15 (Pulver)			
	Vormischungen (trocken) für Backwaren	10 (Pulver)			
	Getrocknete Erzeugnisse aus Teigwaren	10 (Pulver)			
	Gefüllte Erzeugnisse aus Teigwaren	28 (gefroren oder als Paste) 10 (Pulver)			
	Molkenpulver	35 (Pulver)			
	Suppen	15 (Pulver)			
	Gerichte auf Getreide-, Teigwarenbasis	5 (Pulver)			
	Gerichte auf Pizzabasis	5 (getrocknet) 5 (Pulver)			
	Nudeln	10 (Pulver)			
Snacks außer Chips	10 (getrocknet) 10 (Pulver)				

Chips	10 (Pulver)			
Cracker und Brotstangen	10 (Pulver)			
Erdnussbutter	15 (Pulver)			
Verzehrfertige herzhaftes Sandwiches	20 (Pulver)			
Fleischzubereitungen	14 (gefroren oder als Paste) 5 (Pulver)			
Fleischanaloge	40 (gefroren oder als Paste) 15 (Pulver)			
Analoge von Milch und Milchprodukten	10 (Pulver)			
Schokoladenerzeugnisse	5 (Pulver)			
Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	4 g/Tag (Pulver)			

(2) In Tabelle 2 (Spezifikationen) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
<p>„Larven von <i>Alphitobius diaperinus</i> (Getreideschimmelkäfer), gefroren, als Paste, getrocknet und in Pulverform</p>	<p>Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel besteht aus ganzem Getreideschimmelkäfer in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form. Der Begriff „Getreideschimmelkäfer“ bezieht sich auf die Larvenform von <i>Alphitobius diaperinus</i>, einer Insektenart, die zur Familie der Tenebrionidae (Schwarzkäfer) gehört. Die ganzen Getreideschimmelkäfer sind für den menschlichen Verzehr bestimmt, es werden keine Teile entfernt. Das neuartige Lebensmittel soll in vier verschiedenen Formen vermarktet werden: i) ganze blanchierte und gefrorene Larven von <i>A. diaperinus</i> (ADL gefroren), ii) Paste aus ganzen blanchierten, gemahlene und gefrorenen Larven von <i>A. diaperinus</i> (ADL Paste), iii) ganze blanchierte und gefriergetrocknete Larven von <i>A. diaperinus</i> (ADL getrocknet) und iv) Pulver aus ganzen blanchierten, gefriergetrockneten und gemahlene Larven von <i>A. diaperinus</i> (ADL Pulver). Vor dem Abtöten der Insekten durch eine Hitzebehandlung ist eine Futterkarenz von mindestens 24 Stunden erforderlich, damit die Larven ihren Darminhalt abgeben können.</p>

Merkmale/Zusammensetzung (ADL gefroren oder ADL Paste):	Merkmale/Zusammensetzung (ADL getrocknet oder ADL Pulver):
Asche (% Massenanteil): ≤ 1,5	Asche (% Massenanteil): ≤ 5
Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil): 65-80	Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil): 1-5
Rohprotein (N × 6,25) (% Massenanteil): 12-25	Rohprotein (N × 6,25) (% Massenanteil): 50-70
Verdauliche Kohlenhydrate (% Massenanteil): 0,4-2	Verdauliche Kohlenhydrate (% Massenanteil): 1,5-3,5
Fett (% Massenanteil): 5-12	Fett (% Massenanteil): 20-35
Peroxidzahl (meq O ₂ /kg Fett): ≤ 0,2	Peroxidzahl (meq O ₂ /kg Fett): ≤ 5
Ballaststoffe (% Massenanteil): 1-4	Ballaststoffe (% Massenanteil): 3-6
(*) Chitin (% Massenanteil): 1,0-2,6	(*) Chitin (% Massenanteil): 3,0-9,1
Schwermetalle:	Schwermetalle:
Blei: ≤ 0,1 mg/kg	Blei: ≤ 0,1 mg/kg
Cadmium: ≤ 0,05 mg/kg	Cadmium: ≤ 0,05 mg/kg
Mykotoxine:	Mykotoxine:
Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2): ≤ 4 µg/kg	Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2): ≤ 4 µg/kg
Aflatoxin B1 (µg/kg): ≤ 2	Aflatoxin B1 (µg/kg): ≤ 2
Deoxynivalenol: ≤ 200 µg/kg	Deoxynivalenol: ≤ 200 µg/kg
Ochratoxin A: ≤ 1 µg/kg	Ochratoxin A: ≤ 1 µg/kg
Mikrobiologische Kriterien:	Mikrobiologische Kriterien:
Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 10 ⁵ (**) KBE/g	Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 10 ⁵ KBE/g
Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g	Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
<i>Escherichia coli</i> : ≤ 50 KBE/g	<i>Escherichia coli</i> : ≤ 50 KBE/g
<i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar	<i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar
<i>Listeria monocytogenes</i> : in 25 g nicht nachweisbar	<i>Listeria monocytogenes</i> : in 25 g nicht nachweisbar
Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 30 KBE/g	Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 30 KBE/g
<i>Bacillus cereus</i> : ≤ 100 KBE/g	<i>Bacillus cereus</i> : ≤ 100 KBE/g
Enterobacteriaceae: ≤ 100 KBE/g	Enterobacteriaceae: ≤ 100 KBE/g
Koagulasepositive Staphylokokken: ≤ 100 KBE/g	Koagulasepositive Staphylokokken: ≤ 100 KBE/g
(*) Chitin berechnet als Säure-Detergenzienfaser. (**) KBE: koloniebildende Einheiten.	

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/59 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2023****zur Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 32292 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 32292 gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 32292, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen ist, als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 29. Juni 2022 ⁽²⁾ den Schluss, dass die Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 32292 unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Sicherheit der Verbraucher oder die Umwelt hat. Des Weiteren stellte sie fest, dass der Zusatzstoff als Inhalationsallergen betrachtet werden sollte; hinsichtlich seines Potenzials, augen- und hautreizend oder als Hautallergen zu wirken, konnte sie keine Schlussfolgerungen ziehen. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff bei der vorgeschlagenen Konzentration den Erhalt von Nährstoffen in Silage aus mäßig schwer zu silierendem Material verbessern kann. Sie hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) Die Bewertung der Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 32292 hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Folglich sollte die Verwendung der Zubereitung zugelassen werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere bei Verwendern des Zusatzstoffs, zu vermeiden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ EFSA Journal 2022;20(7):7426.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe								
1k1018	<i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 32292	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 32292 mit mindestens 1×10^{10} KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 32292</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾:</p> <p>Auszählung im Futtermittelzusatzstoff: Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15786)</p> <p>Identifizierung: Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 5×10^7 KBE/kg leicht und mäßig schwer zu silierendes frisches Material ⁽²⁾. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden. 	26.1.2033

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

⁽²⁾ Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate in frischem Material; mäßig schwer zu silierendes Futter: 1,5-3,0 % lösliche Kohlenhydrate im frischen Material gemäß der Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 1).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/60 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2023****zur Zulassung von Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastschweine und Milchkühe (Zulassungsinhaber: BASF SE)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Der Stoff Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12) wurde nach der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen und in die Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung“ aufgenommen. In der Folge wurde dieser Zusatzstoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Die Aufnahme von Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12) in die Gruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung“ beruhte auf einem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses „Futtermittel“ vom 18. März 1994 zur Einreihung von Vitaminen im Anhang der Richtlinie 70/524/EWG. In diesem Bericht wurde festgestellt, dass der betreffende Stoff eine ähnliche Wirkung hat wie ein Vitamin.
- (4) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit Artikel 7 derselben Verordnung wurde am 13. Oktober 2010 ein Antrag auf Zulassung von Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12) als Futtermittelzusatzstoff für Mastschweine und Milchkühe gestellt. Der Antragsteller beantragte die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 3. Dezember 2015 ⁽³⁾ den Schluss, dass Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12) unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen bei der Verwendung in der Ernährung von Mastschweinen und Milchkühen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die Umwelt hat. Was die Mastschweine anbetrifft, kam die Behörde zu dem Schluss, dass Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12) das Potenzial für eine Verbesserung der Futtermittelverwertung haben könnte. Der Stoff verstärkt wirksam die Fettfestigkeit aufgrund einer höheren Menge an gesättigten Fettsäuren im Unterhautfett. Auch der intramuskuläre Fettgehalt, dessen Sättigungsgrad und der Grad der Marmorierung werden erhöht. Möglicherweise kann Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12) auch das Verhältnis von magerem Fleisch zu Unterhautfett im Schlachtkörper verbessern. Hinsichtlich der Milchkühe kam die Behörde zu dem Schluss, dass Methylester konjugierter Linolsäure

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (AbI. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

⁽³⁾ EFSA Journal 2016; 14(1):4348.

(t10, c12) den Milchfettgehalt senkt und möglicherweise auch den Ertrag an Milchfett und den Energiegehalt der Milch senkt. In einem weiteren Gutachten vom 24. Januar 2019 (*) erklärte die Behörde, dass die Einbeziehung dieses Zusatzstoffs in die Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ nicht gerechtfertigt scheint. Die Kommission hat unter Berücksichtigung der Erwägungen der Behörde und der Wirkung des Zusatzstoffs auf die zootecnische Leistung von Mastschweinen und Milchkühen beschlossen, den betreffenden Zusatzstoff in die Kategorie „zootecnische Zusatzstoffe“ und in die Funktionsgruppe „sonstige zootecnische Zusatzstoffe“ einzureihen.

- (6) Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit einer Exposition der Anwender durch Inhalation gegenüber dem festen Produkt minimal ist. Was das flüssige Produkt anbetrifft, wurden keine Daten zu potenzieller Nebelbildung vorgelegt. Als Kügelchen („beadlet formulation“) löste das flüssige Produkt milde, aber lange anhaltende Hautreizungen, jedoch keine Augenreizungen aus. Das hautsensibilisierende Potenzial wurde durch den Placeboeffekt überdeckt. Weder das flüssige noch das feste Produkt wurden an sich auf Haut- und Augenreizung oder Hautsensibilisierung getestet. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff wirksam ist. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Die ursprüngliche, vom Antragsteller vorgelegte Analyseverfahren wurde durch das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor validiert und von der EFSA geprüft. Da im EFSA-Gutachten Höchst- und Mindestgehalte festgelegt werden, wurde die erste Analyseverfahren als für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 nicht ausreichend betrachtet, da diese Methode nur für Futtermittelzusatzstoffe angewendet wird, aber nicht für Vormischungen und Futtermittel, und außerdem nicht der Grad der Einarbeitung des Zusatzstoffs in diese Vormischungen und Futtermittel quantifiziert wird. Der Antragsteller legte eine zweite Methode für die Quantifizierung in Vormischungen und Futtermitteln vor, die vom Referenzlabor validiert wurde.
- (7) Die Bewertung von Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12) hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Demzufolge sollte die Verwendung dieses Stoffes zugelassen werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12) aus Sicherheitsgründen für die Verwendung in der Ernährung von Mastschweinen und Milchkühen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang genannte Stoff, der der Zusatzstoffkategorie „zootecnische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „sonstige zootecnische Zusatzstoffe“ angehört, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastschweine und Milchkühe zugelassen.

Artikel 2

(1) Der im Anhang beschriebene Stoff und Vormischungen, die diesen Stoff enthalten und für Mastschweine und Milchkühe bestimmt sind und vor dem 26. Juli 2023 gemäß den vor dem 26. Januar 2023 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(*) EFSA Journal 2019; 17(3):5614.

(2) Einzel- und Mischfuttermittel, die den im Anhang beschriebenen Stoff enthalten und für Mastschweine und Milchkühe bestimmt sind und vor dem 26. Januar 2024 gemäß den vor dem 26. Januar 2023 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der zootechnischen Parameter/Leistung)									
4d895	BASF SE	Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> Zubereitung aus Omega-6-Fettsäure als t10, c12-Octadecadiensäure (konjugierte Linolsäure)-Methylester (CLA(t10,c12)-ME).</p> <p><u>Flüssige Formulierung:</u> CLA (t10,c12)-ME ≥ 28 % CLA (c9,t11)-ME ≥ 28 % CLA (t10,c12) < 2 % CLA (c9,t11) < 2 % Fettsäuren von Sonnenblumenöl: 38-42 % frei oder als Methylester und weniger als 1 % als trans-trans-Isomere.</p> <p><u>Feste Formulierung:</u> CLA (t10,c12)-ME: ≥ 9 % CLA (c9,t11)-ME: ≥ 9 % CLA (t10,c12)-ME: < 1 % CLA (c9,t11)-ME: < 1 % Fettsäuren von Sonnenblumenöl: 13-15 % (frei oder als Methylester). Pflanzliche Öle (hydrierte Triglyceride, vorwiegend Stearinsäure und in geringerem Maße Palmitinsäure): 44.5 %. Kolloidales Siliciumdioxid: 15 %. Calciumsulfat: 5 %.</p>	Mastschweine	—	400	5 000	<p>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>2. Bei Milchkühen sollte der Anteil von CLA(t10,c12)-ME in der Tagesration nicht mehr als 10 g/Kopf/Tag betragen.</p> <p>3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und von Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Augen- und Hautschutz, zu tragen.</p>	26.1.2033
				Milchkühe	—	175	350		

		<p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> Methylester konjugierter Linolsäure (t10, c12). Chemische Formel: C₁₉H₃₄O₂ CAS-Nummer: 21870-97-3</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Zur Bestimmung von Omega-6-Fettsäure als Octadecadiensäure (trans-10, cis-12-Isomer) im Futtermittelzusatzstoff: Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektor (GC-FID) — Zur Quantifizierung von CLA(t10,c12)-Methylester in Vormischungen und Futtermitteln: <ul style="list-style-type: none"> — Hochleistungsflüssigchromatografie gekoppelt mit spektrofotometrischer Detektion (HPLC-UV) 					
--	--	--	--	--	--	--	--

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/61 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2023****zur Zulassung einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* CBS 120604, einer Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Aspergillus neoniger* MUCL 39199, einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* MUCL 39203 und einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* CBS 614.94 als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor. Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 enthält besondere Bestimmungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von in der Union als Silierzusatzstoffe verwendeten Produkten.
- (2) Die Zubereitungen von Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* CBS 120604, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Aspergillus neoniger* MUCL 39199, Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* MUCL 39203 und Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* CBS 614.94 wurden gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehende Produkte in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen ⁽³⁾, und zwar für alle Tierarten, eingeordnet in die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung der Zubereitungen von Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* CBS 120604, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Aspergillus neoniger* MUCL 39199, Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* MUCL 39203 und Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* CBS 614.94 als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten gestellt. Der Antragsteller beantragte die Einordnung der Zubereitungen in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihren Gutachten vom 7. März 2018 ⁽⁴⁾ und 29. Juni 2022 ⁽⁵⁾ den Schluss, dass die betreffenden Zubereitungen unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt haben. Des Weiteren stellte die Behörde fest, dass mangels Daten keine Schlussfolgerung bezüglich der haut- und augenreizenden oder hautsensibilisierenden Wirkung der Zusatzstoffe gezogen werden kann. Aufgrund des proteinartigen Charakters der Wirkstoffe sollten diese Zubereitungen als potenzielle Inhalationsallergene

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (AbL. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

⁽³⁾ Im Register der Futtermittelzusatzstoffe wurde Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* CBS 120604 identifiziert als Cellulase aus *Aspergillus niger* CBS 120604; Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Aspergillus neoniger* MUCL 39199 wurde identifiziert als beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* MUCL 39199 oder *Aspergillus tubingensis* MUCL 39199; Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* MUCL 39203 wurde identifiziert als Xylanase aus *Trichoderma longibrachiatum* MUCL 39203 oder *Trichoderma koningii* MUCL 39203; Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* CBS 614.94 wurde identifiziert als Xylanase aus *Trichoderma longibrachiatum* CBS 614.94.

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2018;16(4):5224.

⁽⁵⁾ EFSA Journal 2022;20(7):7425.

betrachtet werden. Ferner kam die Behörde in ihrem Gutachten vom 29. Juni 2022 zu dem Schluss, dass die betreffenden Zubereitungen die Herstellung von Silage aus leicht, mäßig schwer und schwer zu silierendem Material verbessern können. Sie hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

- (5) Die Bewertung der Zubereitungen von Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* CBS 120604, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Aspergillus neoniger* MUCL 39199, Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* MUCL 39203 und Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma citrinoviride* CBS 614.94 hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Folglich sollte die Verwendung dieser Zubereitungen zugelassen werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere bei Verwendern des Zusatzstoffs, zu vermeiden.
- (6) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die betreffenden Zubereitungen aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebenen Zubereitungen, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen sind, werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

- (1) Die im Anhang beschriebenen Zubereitungen und die diese Zubereitungen enthaltenden Vormischungen, die vor dem 26. Juli 2023 gemäß den vor dem 26. Januar 2023 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Misch- und Einzelfuttermittel, die die im Anhang beschriebenen Zubereitungen enthalten und vor dem 26. Januar 2024 gemäß den vor dem 26. Januar 2023 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Misch- und Einzelfuttermittel, die die im Anhang beschriebenen Zubereitungen enthalten und vor dem 26. Januar 2025 gemäß den vor dem 26. Januar 2023 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität des Zusatzstoffs/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe.								
1k105	Endo-1,4-beta-Glucanase (EC 3.2.1.4)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung von Endo-1,4-beta-Glucanase, gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> CBS 120604, mit einer Mindestaktivität von 25 650 DNS ⁽¹⁾/g Zusatzstoff fest</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Endo-1,4-beta-Glucanase (EC 3.2.1.4), gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> CBS 120604</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽²⁾ Zur Bestimmung von Endo-1,4-beta-Glucanase im Futtermittelzusatzstoff: — kolorimetrisches (DNS-)Verfahren auf Basis der enzymatischen Hydrolyse der Carboxymethylcellulose (CMC) bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 37 °C</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Enzymen oder Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 3 DNS/kg frischen Materials. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden. 	26. Januar 2033

⁽¹⁾ 1 DNS (3,5-Dinitrosalicylsäure)-Einheit ist die Menge reduzierender Zucker, die als Glucoseäquivalente in µmol/g pro Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Stärke freigesetzt werden.

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität des Zusatzstoffs/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe.								
1k106	Endo-1,3(4)-beta-Glucanase (EC 3.2.1.6)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung von Endo-1,3(4)-β-Glucanase, gewonnen aus <i>Aspergillus neoniger</i> MUCL 39199, mit einer Mindestaktivität von 10 000 DNS ⁽¹⁾/g Zusatzstoff fest</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Endo-1,3(4)-beta-Glucanase (EC 3.2.1.6), gewonnen aus <i>Aspergillus neoniger</i> MUCL 39199</p> <p><i>Analysemethode ⁽²⁾</i></p> <p>Zur Bestimmung von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase im Futtermittelzusatzstoff:</p> <p>— kolorimetrisches (DNS-)Verfahren auf Basis der enzymatischen Hydrolyse der Carboxymethylcellulose (CMC) bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 37 °C</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Enzymen oder Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 3,4 DNS/kg frischen Materials. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden. 	26. Januar 2033

⁽¹⁾ 1 DNS (3,5-Dinitrosalicylsäure)-Einheit ist die Menge reduzierender Zucker, die als Glucoseäquivalente in µmol/g pro Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Stärke freigesetzt werden.

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität des Zusatzstoffs/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe.								
1k107	Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus <i>Trichoderma citrinoviride</i> MUCL 39203, mit einer Mindestaktivität von 51 600 DNS ⁽¹⁾/g Zusatzstoff fest</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus <i>Trichoderma citrinoviride</i> MUCL 39203</p> <p><i>Analysemethode ⁽²⁾</i></p> <p>Zur Bestimmung von Endo-1,4-beta-Xylanase im Futtermittelzusatzstoff:</p> <p>— kolorimetrisches (DNS-)Verfahren auf Basis der enzymatischen Hydrolyse des Xylans bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 37 °C</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Enzymen oder Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 3,2 DNS/kg frischen Materials. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden. 	26. Januar 2033

⁽¹⁾ 1 DNS (3,5-Dinitrosalicylsäure)-Einheit ist die Menge reduzierender Zucker, die als Xyloseäquivalente in µmol/g pro Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Birkenholz-Xylan freigesetzt werden.

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität des Zusatzstoffs/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe.								
1k108	Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus <i>Trichoderma citrinoviride</i> CBS 614.94, mit einer Mindestaktivität von 70 000 DNS ⁽¹⁾/g Zusatzstoff fest</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus <i>Trichoderma citrinoviride</i> CBS 614.94</p> <p><i>Analysemethode ⁽²⁾</i></p> <p>Zur Bestimmung von Endo-1,4-beta-Xylanase im Futtermittelzusatzstoff:</p> <p>— kolorimetrisches (DNS-)Verfahren auf Basis der enzymatischen Hydrolyse des Xylans bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 37 °C</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Enzymen oder Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 15 DNS/kg frischen Materials. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden. 	26. Januar 2033

⁽¹⁾ 1 DNS (3,5-Dinitrosalicylsäure)-Einheit ist die Menge reduzierender Zucker, die als Xyloseäquivalente in µmol/g pro Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Birkenholz-Xylan freigesetzt werden.

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/62 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2023****zur Berichtigung der polnischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die polnische Sprachfassung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission ⁽²⁾ enthält in Abschnitt 4.2.1.4 Nummer 2 einen Fehler, der den Anwendungsbereich der in dieser Bestimmung festgelegten Anforderung erweitert.
- (2) Die polnische Sprachfassung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der am 30. Januar 2014 abgegebenen Stellungnahme des nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1**(betrifft nicht die deutsche Fassung)**Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110).

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS Nr. 1/2022 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT

vom 17. November 2022

zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen [2023/63]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR LANDWIRTSCHAFT —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden das „Abkommen“) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) In den Anhängen 1 und 2 des Abkommens sind die Zollzugeständnisse aufgeführt, die die Schweizerische Eidgenossenschaft bzw. die Europäische Union (nachstehend die „Parteien“) gewährt haben.
- (3) Die Parteien haben vereinbart, die Anhänge 1 und 2 des Abkommens infolge der jüngsten Überarbeitung des Harmonisierten Systems und eines Fehlers bei der jüngsten Anpassung des Anhangs 1 über die Zollzugeständnisse für ausgebeinte Schinken zu ändern. Ferner wurde beschlossen, die von der Schweiz im Jahr 1996 gewährten Zollzugeständnisse für zum Verkauf bestimmtes Hunde- und Katzenfutter in Anhang 1 des Abkommens aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhalten die jeweilige Fassung im Anhang dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2022.

Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft

*Der Vorsitzende und Leiter der
Delegation der Europäischen Union*
Frank BOLLEN

*Die Leiterin der Delegation der
Schweizerischen Eidgenossenschaft*
Michèle DRÄPPEN

Für das Sekretariat des Ausschusses
Luis QUEVEDO LEY

ANHANG I

ZUGESTÄNDNISSE DER SCHWEIZ

Die Schweiz räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Gemeinschaft — gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge — folgende Zollzugeständnisse ein:

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0101 2991	Pferde, lebend (ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere zum Schlachten) (in Stück)	0,00	100 Stück
0204 5010	Fleisch von Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	40,00	100
0207 1481	Brüste von Hühnern, gefroren	15,00	2 100
0207 1491	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Hühnern, einschließlich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15,00	1 200
0207 2781	Brüste von Truthühnern, gefroren	15,00	800
0207 2791	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Truthühnern, einschließlich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15,00	600
0207 4210	Enten, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	15,00	700
	Fettlebern von Enten oder Gänsen, frisch oder gekühlt		
0207 4300	— von Enten		
0207 5300	— von Gänsen	9,50	20
	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, gefroren (ausgenommen Fettlebern)		
0207 4591	— von Enten		
0207 5591	— von Gänsen		
0207 6091	— von Perlhühnern	15,00	100
0208 1000	Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte von Kaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren	11,00	1 700
0208 9010	Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte von Wild, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen von Hasen und Wildschweinen)	0,00	100
ex 0210 1191	Schinken und Stücke davon, nicht ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung (ausgenommen Wildschwein), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
ex 0210 1991	Schinken und Stücke davon, ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung (ausgenommen Wildschwein), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	0,00	1 000 ⁽¹⁾
0210 2010	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, getrocknet	0,00	200 ⁽²⁾
	Vogeleier für den Konsum, in der Schale		
ex 0407 2110	— von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>), frisch		

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 0407 2910	— andere, frisch		
ex 0407 9010	— andere, haltbar gemacht oder gekocht	47,00	150
ex 0409 0000	Natürlicher Honig, von Akazien	8,00	200
ex 0409 0000	Natürlicher Honig, anderer (ausgenommen von Akazien)	26,00	50
0602 1000	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	0,00	unbegrenzt
	Unterlagen von Kernobst (Sämlinge, Pflänzlinge):		
0602 2011	— veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2019	— veredelt, mit Wurzelballen		
0602 2021	— nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2029	— nicht veredelt, mit Wurzelballen	0,00	(³)
	Unterlagen von Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):		
0602 2031	— veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2039	— veredelt, mit Wurzelballen		
0602 2041	— nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2049	— nicht veredelt, mit Wurzelballen	0,00	(³)
	Pflanzen von genießbaren Fruchtarten, ausgenommen Unterlagen von Kern- oder Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):		
0602 2051	— wurzelnackt		
0602 2059	— andere als mit nackten Wurzeln	0,00	unbegrenzt
	Bäume, Sträucher und Stauden von genießbaren Fruchtarten, mit nackten Wurzeln:		
0602 2071	— von Kernobst		
0602 2072	— von Steinobst	0,00	(³)
0602 2079	— andere als von Kern- oder Steinobst	0,00	unbegrenzt
	Bäume, Sträucher und Stauden von genießbaren Fruchtarten, mit Wurzelballen:		
0602 2081	— von Kernobst		
0602 2082	— von Steinobst	0,00	(³)
0602 2089	— andere als von Kern- oder Steinobst	0,00	unbegrenzt
0602 3000	Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	0,00	unbegrenzt
	Rosen, auch veredelt:		

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0602 4010	— Rosenwildlinge und Rosenwildstämme		
	— andere als Rosenwildlinge und Rosenwildstämme:		
0602 4091	— wurzelnackt		
0602 4099	— andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen	0,00	unbegrenzt
	Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen; Pilzmycel		
0602 9011	— Gemüsesetzlinge und Rollrasen		
0602 9012	— Pilzmycel		
0602 9019	— andere als Gemüsesetzlinge, Rollrasen oder Pilzmycel	0,00	unbegrenzt
	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln):		
0602 9091	— wurzelnackt		
0602 9099	— andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen	0,00	unbegrenzt
0603 1110	Rosen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1210	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1310	Orchideen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1410	Chrysanthemen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1510	Lilien (<i>Lilium</i> spp.), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
	Andere Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober:		
0603 1911	— verholzend		
0603 1918	— andere als verholzend	0,00	1 000
0603 1230	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April	0,00	unbegrenzt
0603 1330	Orchideen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 1430	Chrysanthemen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0603 1530	Lilien (<i>Lilium</i> spp.), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 1930	Tulpen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
	Blüten und Blütenknospen (außer Nelken, Rosen, Orchideen und Chrysanthemen), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April:		
0603 1931	— verholzend		
0603 1938	— andere als verholzend	0,00	unbegrenzt
	Tomaten, frisch oder gekühlt		
0702 0010	Cherry-Tomaten (Kirschentomaten): — vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 0020	Peretti-Tomaten (längliche Form): — vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 0030	— andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr (sog. Fleischtomaten): — vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 0090	— andere: — vom 21. Oktober bis 30. April	0,00	10 000
	Eisbergsalat ohne Umblatt:		
0705 1111	— vom 1. Januar bis Ende Februar	0,00	2 000
	Witloof-Zichorie, frisch oder gekühlt:		
0705 2110	— vom 21. Mai bis 30. September	0,00	2 000
0707 0010	Salatgurken, vom 21. Oktober bis 14. April	5,00	200
0707 0030	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 21. Oktober bis 14. April	5,00	100
0707 0031	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 15. April bis 20. Oktober	5,00	2 100
0707 0050	Cornichons, frisch oder gekühlt	3,50	800
	Auberginen, frisch oder gekühlt:		
0709 3010	— vom 16. Oktober bis 31. Mai	0,00	1 000
0709 5100 0709 5900	Pilze, frisch oder gekühlt, der Gattung <i>Agaricus</i> oder andere, ausgenommen Trüffeln	0,00	unbegrenzt
	Peperoni, frisch oder gekühlt:		
0709 6011	— vom 1. November bis 31. März	2,50	unbegrenzt
0709 6012	Peperoni, frisch oder gekühlt, vom 1. April bis 31. Oktober	5,00	1 300
	Zucchetti (einschließlich Zucchettiblüten), frisch oder gekühlt:		

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0709 9950	— vom 31. Oktober bis 19. April	0,00	2 000
ex 0710 8090	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	0,00	unbegrenzt
0711 9090	Gemüse und Gemüsemischungen, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	0,00	150
0712 2000	Getrocknete Zwiebeln, ganz, in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	0,00	100
0713 1011	Trockene Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), ausgelöst, ganz, unbearbeitet, zu Futterzwecken	Ermäßigung von 0,90 CHF auf den Zollsatz	1 000
0713 1019	Trockene Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), ausgelöst, ganz, unbearbeitet (weder zu Futterzwecken noch zu technischen Zwecken oder zur Herstellung von Bier)	0,00	1 000
	Haselnüsse (<i>Corylus</i> spp.), frisch oder getrocknet:		
0802 2190	— in der Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung		
0802 2290	— ohne Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung	0,00	unbegrenzt
0802 3290	Schalenfrüchte	0,00	100
ex 0802 9090	Pinienkerne, frisch oder getrocknet	0,00	unbegrenzt
0805 1000	Orangen, frisch oder getrocknet	0,00	unbegrenzt
	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet		
0805 2100	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas;	0,00	unbegrenzt
0805 2200	Clementinen	0,00	unbegrenzt
0805 2900	andere	0,00	unbegrenzt
0807 1100	Wassermelonen, frisch	0,00	unbegrenzt
0807 1900	Melonen, frisch, andere als Wassermelonen	0,00	unbegrenzt
	Aprikosen, frisch, in offener Packung:		
0809 1011	— vom 1. September bis 30. Juni		
0809 1091	in anderer Verpackung: — vom 1. September bis 30. Juni	0,00	2 100
0809 4013	Pflaumen, frisch, in offener Packung, vom 1. Juli bis 30. September	0,00	600
0810 1010	Erdbeeren, frisch, vom 1. September bis 14. Mai	0,00	10 000

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0810 1011	Erdbeeren, frisch, vom 15. Mai bis 31. August	0,00	200
0810 2011	Himbeeren, frisch, vom 1. Juni bis 14. September	0,00	250
0810 5000	Kiwifrüchte, frisch	0,00	unbegrenzt
ex 0811 1000	Erdbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10,00	1 000
ex 0811 2090	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10,00	1 200
0811 9010	Heidelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen	0,00	200
0811 9090	Genießbare Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen (mit Ausnahme von Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarzen, weißen oder roten Johannisbeeren und Stachelbeeren, Heidelbeeren und tropischen Früchten)	0,00	1 000
0904 2200	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	0,00	150
0910 2000	Safran	0,00	unbegrenzt
	Weizen und Mengkorn (mit Ausnahme von Hartweizen), zu Futterzwecken		
1001 9931	— anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend		
1001 9939	— andere	Ermäßigung von 0,60 CHF auf den Zollsatz	50 000
	Mais zu Futterzwecken		
1005 9031	— anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend		
1005 9039	— andere	Ermäßigung von 0,50 CHF auf den Zollsatz	13 000
	Olivenöl, unbehandelt, nicht zu Futterzwecken:		
1509 1091	— in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 (*)	unbegrenzt
1509 1099	— in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen	86,70 (*)	unbegrenzt
	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, nicht zu Futterzwecken:		

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
1509 9091	— in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 (*)	unbegrenzt
1509 9099	— in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen	86,70 (*)	unbegrenzt
ex 0210 1991	Schinken, in Salzlake, ohne Knochen, umgeben von einer Blase oder einem Kunstdarm („jambon en vessie“)		
ex 0210 1991	Knochenloses Kotelettstück, geräuchert („jambon saumoné“)		
ex 0210 1991 ex 1602 4910	Schweinenacken, luftgetrocknet, auch gewürzt, ganz, in Stücken oder in dünnen Scheiben („Coppa“)		
1601 0011 1601 0021	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Positionen 0101 bis 0104, andere als Wildschweine	0,00	3 715
	Tomaten, ganz oder in Stücken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
2002 1010 2002 1020	— in Behältnissen von mehr als 5 kg — in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	2,50 4,50	unbegrenzt
	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken:		
2002 9010	— in Behältnissen von mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
2002 9021	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
2002 9029	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken, Pulpe, Püree oder Tomatenkonzentrat,		
	— in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
2003 1000	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	0,00	1 700
	Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2004 9018	— in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,50	unbegrenzt
ex 2004 9049	— in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,50	unbegrenzt
	Spargeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
2005 6010	— in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 6090	— in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
2005 7010	— in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 7090	— in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
	Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2005 9911	— in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,50	unbegrenzt
ex 2005 9941	— in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,50	unbegrenzt
2008 3090	Zitrusfrüchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	unbegrenzt
2008 5010	Aprikosenpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10,00	unbegrenzt
2008 5090	Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15,00	unbegrenzt
2008 7010	Pfirsichpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	unbegrenzt
2008 7090	Pfirsiche, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	unbegrenzt
	Saft von anderen Zitrusfrüchten als Orangen, Pampelmusen oder Grapefruit, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol:		
ex 2009 3919	— ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, eingedickt	6,00	unbegrenzt
ex 2009 3920	— mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, eingedickt	14,00	unbegrenzt
	Süßweine, Weinspezialitäten und Mistellen in Behältnissen:		
2204 2150	— mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l ⁽⁵⁾	8,50	unbegrenzt
2204 2250	— mehr als 2 l bis 10 l ⁽⁵⁾	8,50	unbegrenzt
2204 2960	— mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 l ⁽⁵⁾	8,50	unbegrenzt
ex 2204 2150	Portwein, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, gemäß Beschreibung ⁽⁶⁾	0,00	1 000 hl

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Retsina (griechischer Weißwein) gemäß Beschreibung (7)		
ex 2204 2121	— in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
	— in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l bis 10 l, mit einem Alkoholgehalt von:		
ex 2204 2221	— mehr als 13 % vol.		
ex 2204 2222	— nicht mehr als 13 % vol.		
	— in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l, mit einem Alkoholgehalt von:		
ex 2204 2923	— mehr als 13 % vol.		
ex 2204 2924	— nicht mehr als 13 % vol.	0,00	500 hl
	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in luftdicht verschlossenen Behältnissen;		
2309 1021	— Milchpulver oder Molke enthaltend		
2309 1029	— andere	0,00	6 000 (8)

(1) Einschließlich 480 Tonnen für Parma- und San-Daniele-Schinken gemäß dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG vom 25. Januar 1972.

(2) Einschließlich 170 Tonnen Bresaola gemäß dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG vom 25. Januar 1972.

(3) Im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 60000 Pflanzen.

(4) Einschließlich der Garantiefondsbeiträge zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung.

(5) Gilt nur für Erzeugnisse im Sinne von Anhang 7 des Abkommens.

(6) Beschreibung: Als „Portwein“ gilt Qualitätswein aus dem bestimmten Anbaugebiet Porto in Portugal im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

(7) Beschreibung: Unter „Retsina“ versteht man Tafelwein im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gemäß Anhang VII Abschnitt A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

(8) Der Europäischen Gemeinschaft von der Schweiz gewährte Zugeständnisse gemäß dem Briefwechsel vom 30. Juni 1996.

ANHANG 2

ZUGESTÄNDNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Europäische Union räumt für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz — gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge — die folgenden Zugeständnisse ein:

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0102 29 41 0102 29 49 0102 29 51 0102 29 59 0102 29 61 0102 29 69 0102 29 91 0102 29 99 ex 0102 39 10 ex 0102 90 91	Lebende Rinder mit einem Gewicht von mehr als 160 kg	0,00	4 600 Stück
ex 0210 20 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, getrocknet	0,00	1 200
ex 0401 40 10 0401 40 90 0401 50 11 0401 50 19 0401 50 31 0401 50 39 0401 50 91 0401 50 99	Rahm, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	0,00	2 000
0403 10	Joghurt		
0402 29 11 ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT ⁽¹⁾	43,80	unbegrenzt
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel	0,00	unbegrenzt
0603 11 00 0603 12 00 0603 13 00 0603 14 00 0603 15 00 0603 19	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	0,00	unbegrenzt
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	0,00	4 000
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	0,00 ⁽²⁾	1 000
0703 10 19 0703 90 00	Speisewiebeln (andere als Steckzwiebeln) Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	0,00	5 000
0704 10 00 0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, ausgenommen Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	0,00	5 500
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt	0,00	3 000

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	0,00	5 000
0706 90 10 0706 90 90	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, ausgenommen Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia armoracia</i>), frisch oder gekühlt	0,00	3 000
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	0,00 ^(?)	1 000
0708 20 00	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	0,00	500
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	0,00	500
0709 51 00 0709 59	Pilze und Trüffeln, frisch oder gekühlt	0,00	unbegrenzt
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0709 99 10	Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.)), frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0709 99 20	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	0,00	300
0709 99 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0709 93 10	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	0,00 ^(?)	1 000
0709 93 90 0709 99 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0710 80 61 0710 80 69	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	0,00	unbegrenzt
0712 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, auch aus vorher gekochtem, jedoch nicht weiter zubereitetem Gemüse, ausgenommen Speisezwiebeln, Pilze und Trüffeln	0,00	unbegrenzt
ex 0808 10 80	Äpfel, andere als Mostäpfel, frisch	0,00 ^(?)	3 000
0808 30 0808 40	Birnen, frisch, und Quitten, frisch	0,00 ^(?)	3 000
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	0,00 ^(?)	500
0809 29 00	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch	0,00 ^(?)	1 500 ^(?)
0809 40	Pflaumen und Schlehen, frisch	0,00 ^(?)	1 000
0810 10 00	Erdbeeren	0,00	200
0810 20 10	Himbeeren, frisch	0,00	100
0810 20 90	Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	0,00	100
1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen	0,00	5
1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von anderen Früchten des Kapitels 8	0,00	unbegrenzt

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 0210 19 50	Schinken, in Salzlake, ohne Knochen, umgeben von einer Blase oder einem Kunstdarm	0,00	1 900
ex 0210 19 81	Knochenloses Kotelettstück, geräuchert		
ex 0210 19 81 ex 1602 49 19	Schweinenacken, luftgetrocknet, auch gewürzt, ganz, in Stücken oder in dünnen Scheiben		
ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Positionen 0101 bis 0104, andere als Wildschweine		
ex 2002 90 91 ex 2002 90 99	Pulver von Tomaten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (*)	0,00	unbegrenzt
2003 90 90	Pilze, andere als der Gattung <i>Agaricus</i> , anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	0,00	unbegrenzt
0710 10 00	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
2004 10 10 2004 10 99	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als in Form von Mehl, Grieß oder Flocken		
2005 20 80	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als Zubereitungen in Form von Mehl, Grieß oder Flocken und Zubereitungen in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	0,00	3 000
ex 2005 91 00 ex 2005 99	Pulver aus Gemüse und Mischungen von Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (*)	0,00	unbegrenzt
ex 2008 30	Flocken und Pulver von Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (*)	0,00	unbegrenzt
ex 2008 40	Flocken und Pulver von Birnen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (*)	0,00	unbegrenzt
ex 2008 50	Flocken und Pulver von Aprikosen/Marillen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (*)	0,00	unbegrenzt
2008 60	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	500
ex 0811 90 19 ex 0811 90 39	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 90 80	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 2008 70	Flocken und Pulver von Pfirsichen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	0,00	unbegrenzt
ex 2008 80	Flocken und Pulver von Erdbeeren, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	0,00	unbegrenzt
ex 2008 99	Flocken und Pulver von anderen Früchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	0,00	unbegrenzt
ex 2009 19	Pulver von Orangensaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex 2009 21 00 ex 2009 29	Pulver von Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex 2009 31 ex 2009 39	Pulver von Saft aus anderen Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex 2009 41 ex 2009 49	Pulver von Ananassaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex 2009 71 ex 2009 79	Pulver von Apfelsaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex 2009 81 ex 2009 89	Pulver von Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt

⁽¹⁾ Im Sinne dieser Unterposition gelten als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxischen Keimen sind und weniger als 10 000 lebensfähige aerobe Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.

⁽²⁾ Gegebenenfalls anstelle des Mindestsatzes der andere spezifische Zollsatz.

⁽³⁾ Einschließlich der Menge von 1 000 Tonnen gemäß dem Briefwechsel vom 14. Juli 1986.

⁽⁴⁾ Vgl. gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE